

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geschäftsgegenstände sind der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder die Vermittlung eines Vertrages über bebaute und unbebaute Immobilien, insbesondere Gewerbe- und Industrieobjekte, Renditeobjekte, Wohngebäude, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften sowie über Wohnräume und gewerbliche Räume, insbesondere Bürohäuser, Büroetagen, Praxisflächen, Ladenlokale, Industrieobjekte wie Produktions- und Lagerhallen

2. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und freibleibend. Bei aller gebotenen Sorgfalt können wir dennoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen, da die Angebote auf Angaben des Auftraggebers beruhen. Bei allen Angeboten und Mitteilungen sind Irrtum und Zwischenverwertung ausdrücklich vorbehalten.

3. Unsere Angebote sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt und von ihm vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheimzuhalten, es sei denn, dass wir unsere schriftliche Genehmigung zur Weitergabe erteilt haben. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte kann zu Schadensersatzansprüchen bis zur Höhe der uns insgesamt entgangenen Provision führen, die durch den Angebotsempfänger repräsentiert werden.

4. Unser Provisionsanspruch entsteht, wenn aufgrund unserer Nachweis- bzw. Vermittlungstätigkeit ein Vertrag zustande kommt und wird bei Abschluss des Vertrages fällig. Dabei reicht die Mitursächlichkeit unserer Tätigkeit.

Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn:

- a) der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichend sind
- b) für den Eintritt einer im Hauptvertrag vereinbarten aufschiebender oder auflösenden Bedingung, wenn der Hauptvertrag durch Ausübung eines vertraglichen Rücktrittsrechts, erlischt.
- c) der Vertrag nachträglich unwirksam wird, sofern dies nicht von uns zu verantworten ist.
- d) ein wirtschaftlich gleichartiges oder ähnliches Geschäft zustande kommt.

5. Unser Provisionsanspruch wird bei Abschluss des Hauptvertrages fällig und ist sofort zahlbar, unabhängig davon, dass der Beginn des Hauptvertrages zeitlich später eintritt. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt.

Im Verzugsfalle sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns mitzuteilen, wann der Abschluss des Hauptvertrages stattfindet und uns unverzüglich Auskunft über den wesentlichen Inhalt des Hauptvertrages zur Berechnung des Provisionsanspruches zu erteilen.

6. Sofern keine andere Abrede getroffen ist, gelten die nachstehenden Provisionssätze als vereinbart. Die nachstehenden Provisionssätze verstehen sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren beträgt die Provision 2,5 Nettomonatsmieten zahlbar durch den Auftraggeber.
- Bei Verträgen mit einer Laufzeit ab 3 Jahren und weniger als 7 Jahren beträgt die Provision 3,0 Nettomonatsmieten zahlbar durch den Auftraggeber.
- Bei Verträgen mit einer Laufzeit ab 7 Jahren oder mehr beträgt die Provision 4,0 Nettomonatsmieten zahlbar durch den Auftraggeber.
- Die maximal für den Abschluss eines Hauptvertrages durch den Auftraggeber zu zahlende Provision liegt bei 4,0 Nettomonatsmieten.
- Bei Vereinbarung einer Option und/ oder eines Sonderkündigungsrechtes hinsichtlich Fläche oder Laufzeit bzw. bei Vormietvereinbarungen unabhängig von der ver-

einbarten Festlaufzeit und den vorstehenden Provisionssätzen, auch wenn deren Ausübung noch ungewiss ist, erhöht sich die Provision um eine weitere Nettomonatsmiete.

- Mietfreie Zeiten finden keine Berücksichtigung. Bei Vereinbarung von Staffelmietenzählt die Durchschnittsmiete.
- Findet innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Hauptvertrages eine Folgeanmietung statt, so finden die genannten Provisionssätze unter 6. entsprechend Anwendung.
- Bei Abschluss eines Pachtvertrages gelten die vorstehenden Vermietungsprovisionen entsprechend.
- Bei erfolgreicher Wohnraumvermietung erhalten wir eine Provision von 2,00 Monatsmieten zahlbar durch den Auftraggeber

6.1 Im Falle des erfolgreichen Verkaufs, Abschluss eines sonstigen Erwerbsvertrages, Erwerb von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, beträgt unsere Nachweis- bzw. Vermittlungsprovision 3 % des notariell beurkundeten Kaufpreises jeweils vom Käufer und Verkäufer. Die gleichen Provisionssätze gelten bei Erwerb im Rahmen der Zwangsversteigerung oder bei Erbbauverträgen.

6.2 Für die Vermittlung eines Vorkaufsrechtes erhalten wir vom Berechtigten 1 % des Verkehrswertes des Gesamtobjektes, bei Ausübung des Vorkaufsrechtes weitere 2 % des Kaufpreises.

7. Die Erhebung und Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt generell nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Bei Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gilt der bei Fälligkeit gültige Satz.

8. Unser Auftraggeber verpflichtet sich, uns alle Angaben und Unterlagen, die wir für die Durchführung des Auftrages benötigen, vollständig und richtig zu erteilen. Im Falle eines Alleinauftrages, verpflichtet sich der Auftraggeber, während der Laufzeit des Vertrages neben uns keine weiteren Makler zu beauftragen.

9. Wir sind berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner uneingeschränkt tätig zu werden und Gebühren zu vereinbaren.

10. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

11. Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventueller unwirksamer oder nichtiger Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.